# Erhebungsbogen zur Darstellung des Angebots von Beratungsstellen zur Durchführung der Beratung zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen Unterstützung der häuslichen Pflege nach Paragraf 37 SGB XI

# 1. Angaben zur Beratungsstelle

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Beratungsstelle |  |
| Straße |  |
| Postfach |  |
| PLZ / Ort |  |
| Beginn der Tätigkeitsaufnahme |  |
| Leiter der Beratungsstelle |  |
| Tel.-Nr. |  |
| Telefax |  |
| E-Mail-Adresse |  |
| IK-Kennzeichen |  |
| Internetseite |  |
| Landkreis / kreisfreie Stadt |  |
| Träger der Beratungsstelle |  |
| Rechtsform |  |
| Straße |  |
| PLZ, Ort |  |
| Trägerschaft: öffentlich, privat, freigemeinnützig |  |

1. **Kurzvorstellung der Beratungsstelle**

(Aussagen zum allgemeinen Leistungsangebot)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# 3. Nachweis der Beratungskompetenz

Die Beratungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass für einen Beratungsbesuch im häuslichen Bereich nur erfahrene Pflegefachkräfte (pflegefachliche Kompetenz; § 37 Abs. 7 S. 1 und 2 SGB XI) und ggf. Personen anderer Berufsgruppen (sozialarbeiterische Kompetenz; § 37 Abs. 4 S. 4 SGB XI) eingesetzt werden, die spezifisches Wissen zu den Krankheits- und Behinderungsbild sowie des sich ergebenden Hilfebedarfs des Pflegebedürftigen mitbringen und über besondere Beratungskompetenz verfügen.

Die eingesetzten Mitarbeiter verfügen über medizinische Grundkenntnisse, z. B. zu Demenzerkrankungen und den sich daraus ergebenden Hilfebedarf und über Kenntnisse der Besonderheiten in der Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Zudem besitzen sie eine besondere Beratungskompetenz. Bei der Planung der Beratungsbesuche wird weitestgehend sichergestellt, dass der Beratungsbesuch bei einem Pflegebedürftigen möglichst auf Dauer von derselben Fachkraft durchgeführt wird.

Folgende Nachweise sind der Pflegekasse für jede eingesetzte Pflegefachkraft vorzulegen:

* Berufsurkunde
* Arbeitsvertrag
* Nachweis der Beratungskompetenz

**Personelle Ausstattung**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name** | **Vorname** | **Qualifikation** | **Wöchentliche Arbeitszeit (in Std.)** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**4. Beratungseinsätze**

Die Beratungsstelle hat die Durchführung der Beratungseinsätze gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen zu bestätigen. Mit Einwilligung des Pflegebedürftigen teilt die Beratungsstelle auf dem vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen und dem privaten Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten einheitlichen Formular die Möglichkeiten der Verbesserung der häuslichen Pflegesituation mit.

Die Formulare zur Dokumentation der Pflegeeinsätze nach Paragraf 37 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie kostenlos bei der Paul Albrechts Verlag GmbH, Postfach 11 20, 22950 Lütjensee (Tel. 04154-7990, Fax. 04154-799133) oder auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes: [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) / Soziale Pflegeversicherung / Vereinbarungen, Richtlinien, Formulare / Formulare / Nachweis über einen Beratungseinsatz nach Paragraf 37 Abs. 3 SGB XI bzw. unter dem Link:

www.gkv-spitzenverband.de/upload/Formular\_Download\_%A737\_Abs\_3\_SGB \_XI\_0411\_16231.doc

Im Falle der Beihilfeberechtigung erfolgt die Mitteilung auch an die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle. Bei der Planung der Beratungsbesuche wird weitestgehend sichergestellt, dass der Beratungsbesuch bei einem Pflegebedürftigen möglichst auf Dauer von derselben Pflegekraft durchgeführt wird.

**5. Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuungssituation**

In der Beratungssituation werden bei Bedarf Empfehlungen über die Möglichkeiten der Verwendung des zusätzlichen Betreuungsbetrages zur Verbesserung der häuslichen Betreuungssituation und zur Vermeidung von Überlastung der Pflegeperson ausgesprochen. Dazu gehören insbesondere die Innanspruchnahme von qualitätsgesicherten Betreuungsleistungen gemäß Paragraf 45b SGB XI. Ggf. wird auch ein Antrag auf Pflegeleistungen empfohlen, wenn eine Innanspruchnahme weiterer – über die Betreuungsleistung – Leistungen für erforderlich gehalten wird.

**6. Qualitätssicherung**

Ein Konzept zur Qualitätssicherung des Beratungsangebotes liegt vor?

 □ Ja □ Nein

**7. Erklärung der anerkannten Beratungsstelle**

 Die Beratungsstelle erklärt, dass

* es sich bei der angebotenen Leistung um eine Beratung zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich pflegenden handelt,
* die Beratungsstelle Sorge dafür trägt, dass für einen Beratungsbesuch im häuslichen Bereich Pflegefachkräfte (§ 37 Abs. 7 S. 1 und 2 SGB XI) und ggf. Personen anderer Berufsgruppen (§ 37 Abs. 7 S. 4 SGB XI) eingesetzt werden, die spezifisches Wissen zu den Krankheits- und Behinderungsbild sowie der sich daraus ergebenen Hilfebedarfs des Pflegebedürftigen mitbringen und über besondere Beratungskompetenz verfügen,
* die Beratungsstelle neutral und unabhängig arbeitet,
* die Beratung in der eigenen Häuslichkeit der/des Pflegebedürftigen stattfindet,
* die gewonnenen Erkenntnisse über die Möglichkeit der Verbesserung der häuslichen Pflegesituation auf dem ihr zur Verfügung gestellten einheitlichen Formular dokumentiert und das Original des Formulars mit Einverständnis des Pflegebedürftigen/Betreuers an die Pflegekasse weitergeleitet wird.

**8. Vergütung und Abrechnung**

Die Vergütung für die Beratung beträgt gemäß § 37 Abs. Satz 4 SGB XI in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in den Pflegegrade 1 bis 5 67,55 Euro.

Mit diesen Vergütungssätzen sind alle anfallenden Kosten abgedeckt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.datenaustausch.de

### **Mit dem Erhebungsbogen sind folgende Unterlagen an den im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt federführenden Landesverband der Pflegekassen einzureichen:**

### **Konzept zur Qualitätssicherung**

* **Nachweis der beruflichen Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter**

### **Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.**

**............................ .........................................**

Ort, Datum Unterschrift